



**Der
Rechnungshof**

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Gleichschrift

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 17. November 2010
GZ 301.957/002-5A4/10

Novelle zum Unternehmensserviceportalgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 22. Oktober 2010, GZ BMF-113200/0002-II/11/2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs einer Novelle zum Unternehmensserviceportalgesetz und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Die Erläuterungen halten fest, dass durch die vorgeschlagenen Regelungen „*keine Mehrbelastungen für den Bundeshaushalt*“ entstehen, da die ursprünglich angenommenen Kosten der ersten Ausbaustufe des Portals (7,9 bis 9,5 Mill. EUR) am unteren Rand der damals kalkulierten Errichtungskosten „*zu liegen kommen*“ werden. Der Rechnungshof weist darauf hin, dass durch diese Ausführungen allein jedoch keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen der nunmehr vorgeschlagenen Neuregelungen erfolgt, und die Kostendarstellung daher nicht dem § 14 BHG entspricht.

Der Rechnungshof weist überdies darauf hin, dass z.B. Förderungen im Auftrag des Bundes auch von juristischen Personen vergeben werden könnten, die nicht im ausschließlichen Eigentum einer Gebietskörperschaft stehen, und daher als sonstige Unternehmen (§ 5 Abs. 2 Z 3 Unternehmensserviceportalgesetz i.d.F. des Entwurfs) zu qualifizieren sind. Wenn derartige Unternehmungen dafür im Unternehmensserviceportal Anwendungen zur Verfügung stellen möchten, könnte daher Entgeltlichkeit bestehen (§ 49a BHG).

GZ 301.957/002-5A4/10



Seite 2 / 2

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: